

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 13.11.2001 folgende

Hauptsatzung

beschlossen.

I Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

II Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet:
 - § Ausschuss für Technik und Umwelt
 - § Verwaltungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgendes Aufgabengebiet:

- Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde (Wert über 10 000 €)
- Wasser- und Abwassermaßnahmen der Gemeinde (Wert über 10 0000.€)
- Bebauungspläne (Entwürfe)
- im Einzelfall Baugesuche
- Aufgaben, die aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats zur Vorberatung zugewiesen werden
- Lokale Agenda 21

- (2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet:

- Satzungen und Verordnungen
- Personalangelegenheiten (außer Vorpraktikantin und Anerkennungspraktikantin, Zivildienstleistender, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte)
- Kulturelle Veranstaltungen
- Verkehrswesen (einschl. ÖPNV)
- Lokale Agenda 21
- Aufgaben, die aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats zu Vorberatung zugewiesen werden

IV Bürgermeister

§ 6 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen

Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10 000 € im Einzelfall.
- 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2000 € im Einzelfall.
- 2.3. die Anstellung und Entlassung von Gemeindearbeitern, sofern sie vorübergehend beschäftigt werden.
- 2.4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall.
- 2.5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 8 000 €
- 2.6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1 000 €.
- 2.7. im Rahmen des Haushaltsplans die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10 000 € im Einzelfall.
- 2.8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5 000 € im Einzelfall.
- 2.9. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung liegt.
- 2.10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1 500 € im Einzelfall.
- 2.11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.12. im Rahmen des Haushaltsplans die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 10 000 € im Einzelfall.

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne de § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Bei den Ziffern 2.1 bis 2.8, sowie den Ziffern 2.10 und 2.12 ist der Gemeinderat nachträglich zu unterrichten.

V Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.04.1981 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Grafenberg, 14.11.2001

Ausgefertigt !
Grafenberg, 15.11.2001

gez. Dembek
Bürgermeister

gez. Dembek
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.